S 15 AS 2987/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AS 2987/20
Datum	23.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1924/21 NZB
Datum	07.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤ger gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 23.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.Â Â Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤ger wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in einem Klageverfahren, das auf eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung weiterer Rechtsanwaltskosten iHv 297,50 â¬ gerichtet ist.

Die KlÃ¤ger zu 1) und 2) bezogen im Jahr 2019 mit ihrer Tochter, der minderjÃ¤hrigen KlÃ¤gerin zu 3), vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Beklagte setzte am 22.01.2020 mit drei separaten Bescheiden Erstattungsforderungen gegen die KlÃ¤gerin zu 1) iHv 898,42 â¬, gegen den KlÃ¤ger zu 2) iHv 836,47 â¬ und gegen die KlÃ¤gerin zu 3) iHv 352,41 â¬ fest. Gegen diese Erstattungsbescheide erhoben die KlÃ¤ger durch ihren BevollmÃ¤chtigten jeweils gesondert Widerspruch.

Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit mahnte mit drei jeweils separat an jeden KlÃ¤ger gerichteten Bescheiden vom 10.03.2020 â€žim Namen desâ€œ Beklagten die Zahlung der ErstattungsbetrÃ¤ge an und setzte eine MahngebÃ¼hr iHv jeweils 5,00 â¬ fest. Grundlage fÃ¼r das TÃ¤tigwerden der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit war eine am 19.12.2018 zwischen dem Beklagten und der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit abgeschlossene â€žZusatzverwaltungsvereinbarung nach Â§ 44b Abs. 4 SGB IIâ€œ zum Forderungseinzug. Die DurchfÃ¼hrung des Forderungseinzuges sowie die Bearbeitung von WidersprÃ¼chen und Klagen wurde hiernach bis zum 31.12.2021 nach Â§ 44b Abs. 4 SGB II auf die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Ã¼bertragen (Â§ 2 Abs. 1 der Vereinbarung). GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung fÃ¼hrt die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit den Forderungseinzug im Auftrag und im Namen des Beklagten durch. In Â§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung war bestimmt, dass die zustÃ¤ndige Dienststelle der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit im Namen des Beklagten handelte. Insoweit wurde sie zum Erlass von Stundungs- und Erlassbescheiden und entsprechenden Widerspruchsbescheiden sowie zur Vertretung im Klageverfahren jeweils im Namen des Beklagten ermÃ¤chtigt (Â§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung).

Die weiter durch ihren BevollmÃ¤chtigten vertretenen KlÃ¤ger erhoben gegen diese Bescheide mit gesonderten Schreiben vom 06.04.2020 Widerspruch und fÃ¼hrten zur BegrÃ¼ndung jeweils an, die Forderungen seien aufgrund der gegen die Erstattungsbescheide erhobenen WidersprÃ¼che nicht fÃ¤llig. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit half den WidersprÃ¼chen mit Bescheiden vom 07.05.2020 (KlÃ¤ger zu 2), 12.05.2020 (KlÃ¤gerin zu 3) und 26.05.2020 (KlÃ¤gerin zu 1) ab. Diese Bescheide enthielten jeweils eine Feststellung Ã¼ber die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts und eine Kostenentscheidung zugunsten der KlÃ¤ger.

Mit KostenfestsetzungsantrÃ¤gen vom 29.05.2020 (KlÃ¤gerin zu 3), 19.06.2020 (KlÃ¤ger zu 2) und 23.06.2020 (KlÃ¤gerin zu 1) machte der BevollmÃ¤chtigte fÃ¼r jeden der KlÃ¤ger jeweils Rechtsanwaltskosten iHv 202,30 â¬ (GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Nr. 2302 VV RVG iHv 150,00 â¬, Post- u. Telekommunikationspauschale iHv 20,00 â¬, Umsatzsteuer iHv 32,30 â¬) geltend. Mit einheitlichem Bescheid vom 08.07.2020 setzte die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit fÃ¼r den Beklagten Anwaltskosten iHv insgesamt 309,40 â¬ (GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Nr. 2302 VV RVG iHv 150,00 â¬, ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Nr. 1008 VV RVG iHv 90,00 â¬, Post- u. Telekommunikationspauschale iHv 20,00 â¬, Umsatzsteuer iHv 49,40 â¬) fest. Die GebÃ¼hren seien fÃ¼r die KlÃ¤ger insgesamt nur einmal festzusetzen, weil es sich bei den mit den WidersprÃ¼chen angegriffenen separaten Festsetzungen von

MahngebÃ¼hren insgesamt um eine Angelegenheit iSv Â§ 15 Abs. 2 Satz 1 RVG gehandelt habe. Das BSG habe in dem Verfahren B 4 AS 27/13 R entschieden, dass es sich bei Widerspruchsverfahren mehrerer Auftraggeber gegen zeitgleich ergangene Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, die denselben Lebenssachverhalt betrÃ¤fen, um eine Angelegenheit handele. Einen von den KlÃ¤gern am 07.08.2020 erhobenen Widerspruch gegen diesen Bescheid wies die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit mit Widerspruchsbescheid vom 10.08.2020 mit der BegrÃ¼ndung des Ausgangsbescheides zurÃ¼ck. Im Kopf des Ausgangsbescheides und des Widerspruchsbescheides findet sich jeweils der Hinweis, der Beklagte habe die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit mit der Wahrnehmung des Forderungseinzugs beauftragt und die Entscheidung ergehe aufgrund dieser Beauftragung.

Am 10.09.2020 haben die KlÃ¤ger beim Sozialgericht DÃ¼sseldorf Klage gegen den Bescheid vom 08.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.08.2020 erhoben und beantragt, die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zur Zahlung weiterer Rechtsanwaltskosten iHv insgesamt 297,50 â¬ zu verurteilen. Es handele sich bei den maÃgeblichen Widerspruchsverfahren nicht um eine einheitliche Angelegenheit. Die jeweils separate Festsetzung einer MahngebÃ¼hr gegen verschiedene Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sei nicht mit dem Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides oder einer abschlieÃenden Festsetzung vergleichbar. Beim Forderungseinzug wÃ¼rden individuelle Konten angelegt und die MahngebÃ¼hr orientiere sich an der individuellen ForderungshÃ¶he und den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen des einzelnen Schuldners. Im Ãbrigen werde die ordnungsgemÃ¤Ãe Beauftragung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit â mit Nichtwissen bestrittenâ. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hat sich auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren bezogen und die â Zusatzverwaltungsvereinbarung nach Â§ 44b Abs. 4 SGB IIâ sowie weitere Unterlagen zur Ãbertragung des Forderungseinzugs durch den Beklagten Ã¼bersandt.

Mit Schreiben vom 29.07.2022 hat das Sozialgericht die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt und mit Gerichtsbescheid vom 23.11.2021 hat es die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten auf der Grundlage von Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X keinen Anspruch auf die Ãbernahme hÃ¶herer Anwaltskosten, denn bei der Vertretung der KlÃ¤ger in den Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide vom 10.03.2020 habe es sich um dieselbe Angelegenheit iSv Â§ 15 Abs. 2 RVG gehandelt. Was â dieselbe Angelegenheitâ sei, habe der Gesetzgeber der konkreten Ausgestaltung durch Rechtsprechung und Schrifttum Ã¼berlassen. Der gebÃ¼hrenrechtliche Begriff â derselben Angelegenheitâ decke sich nicht zwingend mit dem verfahrensrechtlichen Streitgegenstandsbegriff. Die Voraussetzungen des Â§ 15 Abs. 2 RVG seien in der Regel zu bejahen, wenn zwischen den anwaltlichen Leistungen ein innerer Zusammenhang gegeben sei, also ein einheitlicher Auftrag und ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen TÃ¤tigkeit vorliege. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) handele es sich und einheitlichem Lebenssachverhalt auchÂ bei IndividualansprÃ¼chen nach dem SGB II grundsÃ¤tzlich um dieselbe Angelegenheit, wobei dann eine ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Nr. 1008 VV RVG ausgelÃ¶st werde. Hier sei die Situation vergleichbar. Zwar seien die Mahnungen in getrennten

Bescheiden erfolgt, gegen die separate WidersprÃ¼che erhoben worden seien. Die WidersprÃ¼che betrÃ¤fen jedoch einen einheitlichen Lebenssachverhalt, nÃ¤mlich die offenen Forderungen aus den auf einem gleichgelagerten Hintergrund beruhenden Erstattungsbescheiden vom 22.01.2020. EigenstÃ¤ndige PrÃ¼fungsschritte im Hinblick auf die einzelnen MaÃnahmen seien nicht vorzunehmen gewesen. AbschlieÃend bestÃ¼nden keine Bedenken im Hinblick auf die Ãbertragung des Forderungseinzugs auf die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit.

Gegen diesen ihrem BevollmÃ¤chtigten am 29.11.2021 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 29.12.2021 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der KlÃ¤ger. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hat mit Schriftsatz vom 02.02.2022 darauf hingewiesen, dass die Ãbertragung der Aufgabe â€Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren im Bereich Inkasso SGB IIâ€ am 31.12.2021 ausgelaufen sei, so dass der Beklagte diese Aufgabe gemÃ¤Ã der gesetzlichen Grundkonzeption des Â§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II wieder selbst wahrnehme und damit ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stattgefunden habe. Die KlÃ¤ger tragen zur BegrÃ¼ndung der Beschwerde vor, die Berufung sei aufgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Es stelle sich die bislang hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rte Frage, ob sich die vom BSG in der Entscheidung B 4 AS 27/13 R aufgestellten GrundsÃ¤tze fÃ¼r die gebÃ¼hrenrechtliche Einordnung von gegen mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gerichteten Erstattungen auch auf den Forderungseinzug Ã¼bertragen lasse, insbesondere wenn dieser auf eine andere BehÃ¶rde Ã¼bertragen worden sei. Durch die Einrichtung eines eigenstÃ¤ndigen Forderungskontos werde die VerknÃ¼pfung mit den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben. Da das Sozialgericht trotz der klÃ¤gerseits dargelegten Unterschiede zwischen Erstattungsbescheiden und Forderungseinzug die vom BSG in der Entscheidung B 4 AS 27/13 R dargelegten GrundsÃ¤tze auf den Forderungseinzug Ã¼bertragen habe, weiche es auch von dieser Entscheidung ab.

Nach Auffassung des Beklagten liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Berufung nicht vor. Insbesondere sei keine Rechtsfrage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung gegeben. Schon das Bundesverwaltungsgericht habe formuliert, es komme fÃ¼r die Begrifflichkeit der â€derselben Angelegenheitâ€ darauf an, ob ein innerer Zusammenhang zwischen mehreren Verfahren bestehe oder ob ihre Bearbeitung eine inhaltliche oder formale Differenzierung gebiete. Auch das Bundessozialgericht habe in seinem Urteil B 4 AS 27/13 R darauf abgestellt, ob ein einheitlicher Rahmen und ein einheitlicher Auftrag der TÃ¤tigkeit vorliege und bejaht, dass dies im Bereich des SGB II selbst dann der Fall sein kÃ¶nne, wenn eine Angelegenheit mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erfasse und selbst dann, wenn sie verschiedene GegenstÃ¤nde und teilweise getrennte PrÃ¼fungsaufgaben betreffe. Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lasse sich beantworten, dass dieselbe Angelegenheit auch dann gegeben sein kÃ¶nne, wenn auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt beruhende Mahnungen an mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ergingen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde (Â§ 145 SGG) ist statthaft und zulÃ¤ssig. Die Berufung ist zulassungsbedÃ¼rftig. Der Wert des Beschwerdegegenstands Ã¼bersteigt nicht 750 â¬ iSv Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG, denn streitgegenstÃ¤ndlich sind weitere Rechtsanwaltskosten iHv 297,50 â¬. Es sind auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr iSv Â§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG betroffen.

Der Beklagte ist jedenfalls infolge des im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingetretenen Beteiligtenwechsels kraft Gesetzes passivlegitimiert. Der Senat hat diesem Umstand durch Ãnderung des Passivrubrums von Amts wegen (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 28.03.2013Â â B 4 AS 59/12 R) Rechnung getragen. Der Senat kann dahinstehen lassen, ob sich aus den im Vorfeld explizit âimNamenâ des Jobcenters erlassenen Mahnbescheiden und den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden nicht ohnehin hinreichend deutlich ergibt, dass die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit bei der Wahrnehmung des Forderungseinzugs Bescheide lediglich fÃ¼r die Beklagte erlieÃ (vgl. zur Problematik Senatsurteil vom 18.02.2021 â L 7 AS 898/20).

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 144 Abs. 2 SGG ist eine Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung iSv Â§Â 144Â Abs. 2 Nr. 1 SGG hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit). Ein Individualinteresse genÃ¼gt nicht. Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein. Letzteres ist nicht erst dann der Fall, wenn explizit auf eine konkrete Rechtsfrage bezogene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Es genÃ¼gt vielmehr, wenn sich fÃ¼r die Beantwortung der Rechtsfrage aus vorliegenden hÃ¶chstrichterlichen Entscheidungen hinreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG, Beschluss vom 30.07.2019 â B 2 U 239/18 B; Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 144 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 36) bzw. wenn MaÃstÃ¤be oder PrÃ¼fprogramme entwickelt worden sind, anhand derer Einzelfallgestaltungen oder Facetten einer bestimmten rechtlichen Konstellation zu lÃ¶sen sind.

In der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ist geklÃ¤rt (vgl. zuletzt BSG, Beschluss vom 17.08.2020Â â B 14 AS 240/19 B), unter welchen Voraussetzungen insbesondere Verfahren betreffend IndividualansprÃ¼che von Mitgliedern einer

Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II â□□dieselbe Angelegenheitâ□□ iSv Â§ 15 Abs. 2 RVG darstellen. Das BSG hat in dem von den Beteiligten in Bezug genommenen Urteil vom 02.04.2014 (B 4 AS 27/13 R) ausgefÃ¼hrt, â□□dieselbe Angelegenheitâ□□ liege vor, wenn zwischen den weisungsgemÃ¤Ã□ erbrachten anwaltlichen Leistungen, also den verschiedenen GegenstÃ¤nden, ein innerer Zusammenhang gegeben sei, also ein einheitlicher Auftrag und ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen TÃ¤tigkeit bestehe. Dies kÃ¶nne grundsÃ¤tzlich auch bei IndividualansprÃ¼chen von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft der Fall sein, wobei diese Konstellation eine ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Nr 1008 VV RVG auslÃ¶se. Daher kÃ¶nnten auch im SGB II mehrere AuftrÃ¤ge verschiedener Auftraggeber â□□dieselbe Angelegenheitâ□□ sein, selbst wenn die Angelegenheit verschiedene GegenstÃ¤nde und teilweise getrennte PrÃ¼faufgaben betreffe. UnschÃ¤dlich sei, wenn getrennte Bescheide und WidersprÃ¼che vorlÃ¤gen oder wenn gesonderte Vollmachten erteilt worden seien, soweit ein einheitlicher Lebenssachverhalt zu bejahen sei, z.B. die zeitgleiche Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r sÃ¤mtliche Mitglieder einerÂ Bedarfsgemeinschaft aus einem identischen â□□Rechtswidrigkeitsgrundâ□□ ohne die Erforderlichkeit einer gesonderten PrÃ¼fung subjektiver Aufhebungsvoraussetzungen. Auf der Grundlage dieser Kriterien lÃ¤sst sich zur Ã□berzeugung des Senats die von den KlÃ¤gern aufgeworfene Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen an mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ergangene Mahnbescheide und hiergegen gerichtete gesonderte WidersprÃ¼che als â□□dieselbe Angelegenheitâ□□ zu bewerten sind, ohne Weiteres beantworten.

Auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine wirksame Ã□bertragung von Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung auf einen LeistungstrÃ¤ger sind hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt. Eine Ã□bertragung von Aufgaben setzt voraus, dass zwischen der gemeinsamen Einrichtung und dem LeistungstrÃ¤ger eine rechtsgeschÃ¤ftliche Vereinbarung besteht betreffend den Umfang der Ã□bertragung der GeschÃ¤fte sowie diese rechtsgeschÃ¤ftliche Vereinbarung auf einem Beschluss der TrÃ¤gerversammlung nach Â§Â 44c Abs.Â 2 S.Â 2 Nr.Â 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 29.03.2017, BGBlÂ I 626) beruht (vgl. BSG, Urteile vom 14.05.2020Â â□□ B 14 AS 28/19 R und vom 14.02.2018 â□□ B 14 AS 12/17 RÂ m.w.N.; vgl. dazu bereits LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.11.2021Â â□□ L 19 AS 1242/21 NZB).

Auch der Berufungszulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG (Divergenz) ist nicht gegeben. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien bewusst widersprochen, also andere rechtliche Ma□stÃ¤be entwickelt hat. Eine evtl. Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz (vgl. BSG Beschluss vom 05.10.2010 â□□ B 8 SO 61/10 B mit

weiteren Rechtsprechungsnachweisen zum insoweit gleichlautenden Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG; stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 11.07.2019 â□□ L 7 AS 689/19 NZB). Hier ist nicht ersichtlich, dass das Sozialgericht bewusst von der Rechtsprechung des BSG abweichen wollte oder abgewichen ist. Vielmehr hat es sich ausdrÃ¼cklich an dessen Entscheidung angelehnt. Sollte es â□□ wie von den KlÃ¤gern vorgetragen â□□ die Rechtsprechung des BSG falsch ausgelegt oder unzutreffend Ã¼bertragen haben, wÃ¼rde dies noch keine Divergenz begrÃ¼nden.

Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG vor. Die KlÃ¤ger haben keinen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem das Urteil beruhen kÃ¶nnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Prozesskostenhilfe fÃ¼r die Beschwerde war wegen fehlender Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen (Â§Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 114 ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 29.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024